

Rudolf Busenhart  
Im Grüntal 13  
8405 Winterthur

KR-Nr. 227/1996

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

Ergänzung des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 zur Einführung des Transportes von Abfall mit der Bahn

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmung über das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

#### Antrag:

Das Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 wird wie folgt geändert:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(...) und von Sonderabfällen, sowie der Transport dieser Materialien.

§ 2. Neuer Absatz 4:

Der Transport der unter § 1 aufgeführten Materialien hat so weit als technisch möglich mit der Bahn zu erfolgen.

§ 5. Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(...) abschliessen. Er regelt den Transport nach ökologischen Grundsätzen.

#### II. Behandlung von Abfällen

§ 22. neu:

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Inhaber und Betreiber von Abfallanlagen den Bahntransport, resp. den kombinierten Transport Bahn/Strasse einrichten und betreiben.

Die Kosten für Gleisanschlüsse und Transportmittel wie bahnkompatible Sammelfahrzeuge, Behälter, Bahntransportwagen und Umschlagsanlagen werden vom Kanton zu lasten des Fonds gemäss § 5 Abs. 4 getragen. Die Betriebskosten gehen zu lasten der Inhaber und Betreiber von Abfallanlagen.

### III. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

#### 1. Abfallplanung und Abfallanlagen, Transport

##### § 23. Abs. 1 ergänzt:

Der Regierungsrat setzt nach Anhören der Gemeinden ein für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindliches Gesamtkonzept für die Abfallwirtschaft und den Transport fest. Er sorgt dafür, dass die Abfälle und deren Rückstände soweit wie technisch möglich mit der Bahn transportiert werden.

##### § 23. Abs. 3 neu:

Das Transportkonzept umschreibt die Ziele eines ökologischen Transportes und zeigt Mittel auf, wie diese erreicht werden.

##### § 36. Zusatz zu Abs. 1:

Die Gemeinden leisten dem Staat eine jährliche Abgabe je Einwohnerin und Einwohner in einen Fonds, mit welchem die staatlichen Aufwendungen für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen und für den Bahntransport von Abfällen gedeckt werden.

##### Übergangsbestimmungen:

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass innerhalb von drei Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes der Bahntransport gemäss § 22 eingerichtet und betrieben wird.

Er lässt die Projekte für die direkten Gleisanschlüsse zu den Abfallanlagen Zürich-Hagenholz, Zürich-Josefstrasse, Hinwil und Dietikon ausarbeiten und sorgt für deren Erstellung bis spätestens drei Jahre nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes. Er beauftragt die Baudirektion für die technische Leitung.

Die Erstellungskosten gehen zulasten des Fonds gemäss § 5 Abs. 4 dieses Gesetzes und gelten mit der Annahme des Gesetzes als bewilligt. Übersteigen die Erstellungskosten zum Zeitpunkt der Ausführung den Fonds-Bestand, werden die Projekte zulasten des allgemeinen Staatshaushaltes vorfinanziert.

##### Inkraftsetzung:

Die Gesetzesänderung tritt am Tage des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

##### Begründung:

Über den Transport von Kehricht, Schlacke und Filterstaubrückstände mit der umweltfreundlichen Bahn wird im Kanton Zürich seit über einem Jahrzehnt diskutiert. Leider sind bis heute keine substantiellen Fortschritte bezüglich Verwirklichung erzielt worden, sieht man vom erfolgreichen Kehricht-Bahntransport von Zug nach Winterthur ab. Die Zeit ist nun reif, dass im Kanton Zürich ein ökologisches Transportkonzept für den Abfall verwirklicht wird. Das Beispiel des Transportes von Kehricht vom deutschen Waldshut nach Zürich hat gezeigt, dass der Kanton wieder nicht rechtzeitig bereit war, um zu verhindern, dass die gesamte Kehrichtmenge über die Dauer von mehr als einem Jahr mit Lastwagen nach Zürich gekarrt wird.

Der Kanton Thurgau hat gleichzeitig mit dem Neubau der zentralen Kehrichtverbrennungsanlage in Weinfelden ein Transportkonzept verwirklicht, bei welchem auch die Sammelfahrzeuge so konstruiert sind, dass die Kehrichtbehälter leicht auf die Bahn verladen werden können. Damit konnte ein wirtschaftliches Bahntransportkonzept verwirklicht werden, bei welchem nur noch im unmittelbaren Einzugsbereich der KVA die Sammelfahrzeuge direkt zur Verbrennungsanlage fahren. Von den weiter entfernten Gebieten wird sämtlicher Kehricht mit dem ACTS-System (Abroll-Container-Transport-System) umweltfreundlich auf der Bahn nach Weinfelden transportiert. Mit diesem System können 600'000 Lastwagenkilometer pro Jahr und fast die Hälfte der Sammelfahrzeuge eingespart werden.

Ich bitte Sie, meine Einzelinitiative zu unterstützen.

Winterthur, 8. Juli 1996

Mit freundlichen Grüßen  
Rudolf Busenhard